

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma PIESSLINGER Ges.m.b.H. 4591 Molln

Nachstehende Einkaufsbedingungen haben für unsere sämtlichen Bestellungen Gültigkeit, sofern nicht in einzelnen Fällen abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart werden. Durch Annahme der Bestellung treten allgemeine, mit vorliegenden Bestimmungen in Widerspruch stehende Lieferbedingungen für die Ausführung dieser Bestellung außer Kraft. Eines besonderen Widerspruches gegen diese Lieferbedingungen bedarf es unsererseits nicht.

1) Auftragserteilung

Bestellungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie von uns schriftlich, d. h. per Brief oder Telefax erteilt werden und ordnungsgemäß unterzeichnet sind. Mündliche oder telefonische Bestellungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie unter Angabe einer Bestellnummer erteilt und anschließend schriftlich bestätigt werden. Unsere Bestellnummer ist in allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken anzuführen, da ohne diese Nummer im Zweifelsfall Mitteilungen als nicht eingelangt gelten und Rechnungen nicht bezahlt werden können.

2) Auftragsbestätigung

Jede Bestellung ist uns sofort vollinhaltlich zu bestätigen. Erfolgt innerhalb von sieben Arbeitstagen keine Bestätigung oder wird während dieser Zeit keine gegenteilige Mitteilung gemacht, so betrachten wir diese Bestellung als konform angenommen. Sie verpflichten sich, diese Bestellung streng vertraulich zu behandeln. Im Falle eines Verstoßes sind wir, unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche, zur Aufhebung dieser Bestellung berechtigt. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist deutlich darauf hinzuweisen. Wir sind an eine Abweichung nur dann gebunden, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers verpflichten uns nur dann, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung. Vorgenommene Lieferungen oder Leistungen gelten als vorbehaltlose Anerkennung unserer Bedingungen, auch wenn keine oder eine abweichende Auftragsbestätigung vorliegt.

3) Preise

Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise "frei Haus" einschließlich Verpackung, Verzollung, AF-Beitrag und sonstiger Spesen. Alle angeführten Preise sind Fixpreise, welche aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren dürfen. Falls die Preise und Konditionen nicht in unserer Bestellung vorgeschrieben sind, sondern uns erst später genannt werden, so erlangen sie erst dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich akzeptiert werden. Aus etwa eintretenden Währungsänderungen können uns keine schwereren Verbindlichkeiten auferlegt werden, als uns aufgrund der ursprünglich vereinbarten Währung erwachsen wären.

4) Lieferzeit und Pönale

Alle von uns erteilten Bestellungen gelten als Fixgeschäfte im Sinne des § 376 HGB. Von der Einhaltung des Liefertermins entbinden nur Fälle höherer Gewalt, soweit solche Hindernisse die zu vertretende Verzögerung verursacht haben und wir unverzüglich vom Eintritt eines solchen Ereignisses schriftlich verständigt wurden.

Die Lieferzeit verlängert sich in einem solchen Fall um die durch das eingetretene Hindernis verursachte Verzögerung.

Wird die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten (ausgenommen höhere Gewalt), berechnen wir ohne Nachweis des entstandenen Schadens, unabhängig vom Verschulden für jede angefangene Woche, um die sich die Lieferung verzögert, 0,5 % Pönale bis zum Höchstausmaß von 10 % des Bestellwertes.

Gehen Ausfallmuster oder Lieferungen aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, zum vereinbarten Termin nicht ein, behalten wir uns vor, ohne Entschädigung des Lieferanten entweder vom ganzen oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

Unbeschadet der Fälligkeit eines Pönales sind wir berechtigt, unsere Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung sowie alle Mehrkosten, welche durch nicht rechtzeitige Lieferung entstehen, geltend zu machen. In Fällen höherer Gewalt oder behördlicher Maßnahmen können wir den Auftrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einem späteren Termin verlangen, ohne daß dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.

Bei Lieferung von nicht genormten Teilen sind uns vor der Erstlieferung so rechtzeitig Ausfallmuster zur Freigabe vorzulegen, daß der von uns gewünschte Liefertermin unbedingt eingehalten werden kann.

Bei früheren Lieferungen, welche nur mit unserer Zustimmung erfolgen dürfen, beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.

5) Verpackung

Preise gelten einschließlich Verpackung. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant erklärt verbindlich, daß das verwendete Verpackungsmaterial der neuen österreichischen Verpackungsverordnung entspricht und falls er ARA-Lizenznehmer ist, kostenlos entsorgt werden kann. Sollte der Lieferant kein ARA-Lizenznehmer sein, verpflichtet er sich, das Verpackungsmaterial auf seine Kosten in unserem Hause abzuholen und zurückzunehmen. Falls keine artikelbezogenen Verpackungsvereinbarungen getroffen werden, haben unsere allgemeinen Verpackungsvorschriften Gültigkeit.

6) Lieferung, Versand und Gefahrenübergang

Sofern nicht anders vereinbart, hat die Lieferung grundsätzlich frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns angeführte Empfangsstelle zu erfolgen. Versand- und Verpackungskosten sowie Kosten für die Transportversicherung, welche auch den Abladevorgang einzuschließen hat, sind vom Lieferer zu tragen. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, vollständigem Bestellkennzeichen sowie gegebenenfalls allen notwendigen Angaben betreffend Ausführungsvorschriften und Präferenzberechtigung (z. B. Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungserklärung) beizugeben. Direktanlieferungen an unsere Kunden haben mit neutraler Verpackung und neutralen Versandpapieren in unserem Namen zu erfolgen. Von den Lieferpapieren ist uns eine Kopie zu überlassen.

Alle Lieferungen an uns müssen frei von Eigentumsvorbehalten erfolgen. Solche Vorbehalte sind auch ohne unseren Widerspruch unwirksam.

Bei Lieferung von gefährlichen Gütern müssen die bestehenden behördlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung, beachtet werden.

Bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit von uns nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben wird.

Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferer zu tragen.

Der Lieferer haftet für alle Schäden und Kosten, welche durch Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen. Bei fehlenden oder unvollständigen Versandpapieren, insbesondere bei Fehlen zurückzuführender Bestelldaten, behalten wir uns vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern.

Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle über.

Die auf unserer Bestellung angeführte Bestellmenge ist einzuhalten, eine Unterlieferung ist unter allen Umständen zu vermeiden. Die Annahme von Überlieferungen behalten wir uns für den Einzelfall vor.

7) Übernahme

Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Menge, Zustand und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Entsprachen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht unseren Vorschriften oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Empfangsquittungen unserer Warenannahme sind keine Erklärungen unsererseits über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.

8) Rechnung

Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung in zweifacher Ausfertigung an uns einzusenden. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Wir behalten uns vor, Rechnungen, die unseren Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten oder der umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind von uns bestätigte Zeitaussweise beizugeben. Bei ausführungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten. Zessionen bedürfen unseres vorhergehenden schriftlichen Einverständnisses.

9) Zahlung

Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung von uns vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen abzügl. 3 % Skonto, 30 Tagen abzügl. 2 % Skonto oder 90 Tagen netto. Bis zur Erledigung von Mängelrügen können wir die Zahlung zurückhalten. Für die Dauer der Gewährleistungsfrist können wir einen unverzinslichen Garantierückhalt bis 10 % des Auftragswertes in Anspruch nehmen. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte. Anzahlungen bleiben wertbeständig und zwar aliquot auf den Gesamtauftragswert bezogen gemäß Bestellung.

10) Garantie bzw. Gewährleistung

Sie haften bei Ihren Lieferungen für einwandfreie Konstruktion und Ausführung sowie Verwendung bestgeeigneter Materials in dem Sinne, daß wir berechtigt sind, Ihnen jede diesen Bestimmungen nicht entsprechende Lieferung auf Ihre Kosten zur Verfügung zu stellen, kostenlosen Ersatz zu verlangen bzw. von der Gewährleistung Gebrauch zu machen, unbeschadet unseres allfälligen Anspruchs auf Schadenersatz. Sie erklären durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, daß an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter haften. Sie übernehmen die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden sollten, uns schad- und klaglos zu halten und uns jeden daraus erwachsenden Schaden voll zu vergüten. Für die bestellgemäße Ausführung der Lieferung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und Normvorschriften übernimmt der Lieferant, wenn keine längere Frist vereinbart, volle Garantie auf die Dauer von einem Jahr ab Erfüllung. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, von ihm aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen. Die Übernahme (Annahme) der Ware erfolgt durch Prüfen am Verwendungsort bzw. anlässlich des Wareneinsatzes. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen. Festgestellte Mängel werden innerhalb von 14 Tagen geltend gemacht. Wir haben im Haftungsfalle unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten das Recht, selbst wenn die Mängel unwesentlich und behebbare sind, nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung (Wandelung), kostenlose Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlaß zu verlangen oder die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten zu beheben oder beheben zu lassen. Sollte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Setzung einer Nachfrist erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von längstens 4 Wochen als angemessen. Der Lieferer hat uns etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls er für aus der Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Schäden haftet.

11) Mängelrüge

Wir behalten uns ausdrücklich vor, Ersatz sowohl für offene als auch verdeckte Mängel (d. s. solche, die bei angemessener Überprüfung nicht erkennbar sind) im Verlauf von 12 Monaten nach Empfang der Ware geltend zu machen. In Fällen, in denen sich die Mängel einer Ware erst nach ihrer Verarbeitung bzw. ihrem Einbau in unsere Erzeugnisse oder Betriebsmittel (Maschinen, Anlagen etc.) und deren längerem Gebrauch herausstellen, beginnt die zwölfmonatige Frist mit der Ingebrauchnahme. Dabei haben Sie die Kosten der Hin- und Rücksendung sowie die Kosten des Ein- und Ausbaues der beanstandeten Materialien zu tragen. Sie übernehmen weiters auch die gleiche Gewährleistungsverpflichtung für die von Ihnen gelieferten, aber nicht von Ihnen selbst erzeugten Waren und Bestandteile. Falls innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mängelrüge seitens des Lieferanten keine Versandverfügung für die bemängelte Lieferung eintrifft, sind wir berechtigt, die beanstandete Ware an die Anschrift des Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden. Eine Abnahme im Werk des Lieferanten entbindet diesen nicht von der Gewährleistung für später durch uns erkannte Mängel. Der Lieferer hat allfällige Mängel auf seine Kosten nach unserer Wahl frei Verwendungsstelle zu beheben oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Wir sind jedenfalls berechtigt, vom Lieferer den Ersatz sämtlicher Schäden, insbesondere der Mangel-, Mangelfolge- und/oder Vermögensschäden, nutzlos aufgewendeter Kosten oder sonstiger Manipulationskosten zu verlangen. Im Fall besonderer Dringlichkeit, etwa zur Vermeidung eigenen Verzugs oder bei Säumigkeit des Lieferanten in der Beseitigung von Mängeln behalten wir uns vor, uns ohne vorherige Anzeige und unbeschadet unserer Rechte, aus der Gewährleistungshaftung des Lieferanten, auf Kosten des Lieferanten, anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des Lieferanten nachzubessern oder nachbessern zu lassen. Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind uns auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher sind als eine Nachbesserung beim Lieferer ergeben würde. Alle vorbezeichneten Ansprüche verjähren frühestens nach drei Jahren seit Anzeige des Mangels. Diese Regelungen gelten für die Mangelbeseitigungsleistungen entsprechend.

12) Produkthaftung

Der Lieferer hat uns bei aus der Lieferung entstehenden patent-, marken- und musterschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat uns der Lieferer hinsichtlich der von ihm gelieferten Produkte alle Schäden gemäß dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sowie uns hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Lieferer ist jedenfalls verpflichtet, uns alle Kosten zu ersetzen, die uns aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Auf die Dauer von 10 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der Lieferer, in bezug auf die von ihm gelieferten Produkte, uns auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich zu nennen, sowie uns zur Abwehr von

Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Lieferer verpflichtet sich, dieses oben dargestellte Risiko einer Inanspruchnahme

ausreichend versichert zu halten und uns über Aufforderung einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen. Vom Lieferer errichtete Anlagen oder gelieferte Produkte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der Stand und die Regeln der Technik sind jedenfalls zu beachten, insbesondere das Elektrotechnikgesetz und alle darauf beruhenden Vorschriften (sämtliche in der jeweils geltenden Fassung) sowie die jeweils gültigen ÖVE - bzw. anzuwendenden VDE-Vorschriften sowie technischen Ö-Normen. Im übrigen hat uns der Lieferer über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen rechtzeitig zu informieren.

Wir behalten uns das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, was auch die Berechtigung zu einem Audit im Unternehmen des Lieferanten enthält.

13) Zeichnungen, Werkzeuge, Ausführungsbehalte

Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom Lieferer mitzuliefern. Von uns zur Ausführung des Auftrages überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren und dergleichen bleiben unser Eigentum und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Werkzeuge, Formen und dgl., die ganz oder zum Teil auf unsere Kosten angefertigt werden, gehen mit der Herstellung in unser Eigentum über. Alle diese Beilagen und Behelfe i. w. S. sind in geeigneter Weise als unser Eigentum zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern sowie gegebenenfalls instandzusetzen oder zu erneuern. Sie sind mit Lieferung bzw. Storno der Bestellung zurückzustellen. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir überdies ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferer diese Pflichten verletzt oder Fertigungsschwierigkeiten bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist jedenfalls ausgeschlossen. Arbeitslehren sind vom Lieferer selbst anzufertigen.

14) Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist der in der Bestellung angeführte Bestimmungsort, für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz des Bestellers. Soweit diese Einkaufsbedingungen keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluß solcher Rechtsnormen, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht des Bestellers mit Sitz in Steyr berufen. Der Lieferer hat uns jedenfalls die Kosten unserer Rechtsverfolgung, insbesondere Kosten unserer berufsmäßigen Parteivertreter und vorprozessuale Kosten zu ersetzen.

15) Geheimhaltung, Datenschutz

Der Lieferer verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit unserem Auftrag über uns oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, bzw. der von ihm erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse. Der Lieferer hat diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen und seine damit befaßten Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu veranlassen.

16) Information, Stoffdeklaration, Entsorgung

Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat uns der Lieferer sämtliche notwendige und nützliche Informationen über die zu liefernde Ware oder die Leistung zu geben, insbesondere für eine sachgemäße Lagerung, sowie Ursprungsnachweise oder die Stoffdeklaration nach ÖNORM Z 1008. Er hat uns im übrigen auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Waren hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen. Der Lieferer ist auf unsere Aufforderung hin zur kostenlosen Übernahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten oder gleichartigen Waren verbleibenden Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet, begrenzt jedoch mit dem Umfang der von ihm gelieferten Menge.

17) Gültigkeit

Für den Fall der Unanwendbarkeit einer dieser Bestimmungen ist diese so zu ersetzen, wie dies nach dem Sinn der anderen Bestimmungen der gesamten Einkaufsbedingungen sinngemäß sich ergibt. Auch bei Unanwendbarkeit einer Bestimmung bleiben die übrigen Bestimmungen der Einkaufsbedingungen in Kraft.

Allgemeine Verpackungs- und Lieferspezifikation der Firma Piesslinger Ges.m.b.H. 4591 Molln

1) Grundsätzliches

Nach Vorgabe der Verpackungsverordnung sind Verpackungen aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien herzustellen und Abfälle aus Verpackungen zu vermeiden.

Firma Piesslinger arbeitet mit Nachdruck daran, diesen Vorgaben gerecht zu werden, und ist bereits ARA-Lizenznehmer. Das gleiche wird auch von unseren Lieferanten erwartet.

Der Verpackungsaufwand darf den zum Schutz der Ware unbedingt erforderlichen Aufwand nicht überschreiten.

Leerräume sind zu vermeiden und erforderliches Füllmaterial ist auf ein Minimum zu beschränken.

Zugelassen sind nur verwertbare und gekennzeichnete Verpackungsmaterialien. Verbundstoffe (z.B. Verklebungen) sind nicht einzusetzen.

2) Packmittelauswahl

Papiere, Pappen und Wellpappen:

Papiere/Pappen sind frei von papierfremden Bestandteilen einzusetzen. Getränkte, imprägnierte, lackierte und beschichtete Papiere/Pappen sind nur in produktabhängigen Ausnahmefällen und in Abstimmung mit unserem Einkauf zugelassen. Kartonagen/Wellpappen dürfen nicht auf Paletten festgenagelt sein.

Kunststoffe:

Als Kunststoffe sind nur Polyethylen, Polypropylen, Polystyrol und Polyamid (nur für Umreifungsbänder) zugelassen. Die Kunststoffe sind zu kennzeichnen.

Holz:

Holz darf nur in naturbelassenem und unbehandeltem Zustand verwendet werden. Preßholz, Spannplatten und Sperrholz dürfen nicht eingesetzt werden, ausgenommen hiervon sind Mehrwegverpackungen.

Füllmaterial:

Füllmaterial für Hohlräume ist durch optimale Ausnutzung der Verpackung zu vermeiden. Gegebenenfalls sind Hohlräume mit Pappe oder Packpapier auszufüllen.

Sicherung von Ladeeinheiten

Umreifungsbänder sind gegenüber Stretch- und Schrumpffolien zu bevorzugen. Stretch- und Schrumpffolien sind weitestgehend zu vermeiden.

Kunststoffumreifungsbänder müssen aus PP oder PA bestehen und farblich gekennzeichnet sein: PP - schwarz PA - blau

Als Stretch- und Schrumpffolien sind farblose PE-Folien einzusetzen.

Als Klebebänder sind Papier- oder PP-Klebebänder einzusetzen.

Als Etiketten sind nur Papier oder PE zulässig. Klebstoffe müssen lösemittelfrei sein.

Anliefervorschriften für Teile

Die Verpackung muß die Teile vor Beschädigung und Verschmutzung während des Transportes und der Lagerung schützen. Es ist eine der Versandart angemessene beförderungssichere Verpackung zu wählen.

Fa. Piesslinger zur Verfügung gestellte Mehrwegbehälter müssen unbedingt sauber sein.

Anliefervorschrift für Teile auf Paletten und Gitterboxen

Paletten müssen das Euronorm Grundmaß 120 x 80 cm oder 100 x 120 cm und Gitterboxen das Maß 120 x 80 x 97 cm besitzen. Bei Paletten ist eine Höhe von 180 cm (inkl. Palette) und ein max. Gewicht von 750 kg nicht zu überschreiten.

Ausnahme: Klein- bzw. Einzelsendungen

Paletten und Gitterboxen müssen in einwandfreiem Zustand sein. Bei Beschädigungen behalten wir uns den Tausch vor.

Die Grundmaße der Palette sind einzuhalten, das heißt, Überstände sind nicht zulässig.

Die Packstücke sind typenrein zu packen. Die Teile dürfen nicht in Teilmengen über mehrere Packstücke und Paletten verteilt sein.

Das Abpacken muß in einheitlichen Mengen pro Packstück erfolgen (Restmenge ist erlaubt).

Sollte typenreines Packen nicht möglich sein, sind die verschiedenen Teile innerhalb einer Verpackungseinheit eindeutig voneinander zu separieren (z.B. zwei getrennte Schachteln) und zu kennzeichnen. Enthält ein Packstück oder eine Palette mehrere Teile, ist dieses Packstück bzw. die Palette entsprechend als "Mischlieferung" bzw. "Mischpalette" gut sichtbar zu markieren.

Weitergehende Anlieferarten

Spezielle Anlieferarten, z. B. bei Profilen und Blechen, sind mit dem Lieferanten auf jeden Artikel bezogen zu vereinbaren.

Kennzeichnung der Packstücke

Jede einzelne Verpackungs-/Anlieferereinheit und/oder Einzelkarton ist eindeutig zu kennzeichnen mit:

Hersteller/Lieferant

Artikelbezeichnung

Menge pro Packstück

Fertigungsdatum/Charge

Die Kennzeichnung muß gut sichtbar auf einer Seite der Verpackung angebracht sein.

Warenannahme

Lieferscheine müssen folgende Angaben enthalten:

Lieferant

Genauere Artikelbezeichnung

Gesamtmenge der Lieferung

Piesslinger Bestellnummer

Werkstoff und Handelsname

Lieferadresse

Lieferscheine sind bei der Anmeldung der Lieferung bei unserer Warenannahmestelle zusammen mit den Transportpapieren vorzulegen.